



## Sicherheitsbelehrung

### für die Aufsichtspersonen beim Vorderladerschießen

Quellen: Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. Stand 01.01.2021

#### **Allgemeine Bestimmungen:**

- 1.) Auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände sind die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- 2.) Der Name des verantwortlichen Schießleiters muss vor Beginn des Schießens an sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt gemacht sein.
- 3.) Der Schießleiter oder mindestens eine Aufsicht muss Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes sein.
- 4.) Den Anweisungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.) Es wird ausschließlich mit Gewehren der Hist. Bürgerwehr Karlsruhe geschossen.

#### **Sicherheitsbestimmungen:**

- 1.) Rauchen und offenes Feuer sind im Schützenstand und im Zuschauerraum verboten.
- 2.) Den Schützen ist der Genuss von Alkohol verboten. Personen, die unter Drogen-/Alkoholeinfluss stehen, ist die Teilnahme am Schießen zu verwehren. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, Kontrollen vorzunehmen. Bei der Feststellung von Alkohol erfolgt eine Disqualifikation in dem Wettbewerb.
- 3.) Während des Wettkampfes ist Schützen und Aufsicht im Schützenstand sowie Zuschauern im Zuschauerbereich die Verwendung von Mobiltelefonen, Funk-sprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen verboten.
- 4.) Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur die verantwortlichen Aufsichtspersonen und der Schießleiter betreten.
- 5.) Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen sofort zu unterbrechen. Die Unterbrechung hat der verantwortliche Schießleiter schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Regel geschieht das mit einer für alle Schützen gut sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals. Auf Anordnung sind eventuell auch die Waffen zu entladen, was dann mittels Abfeuern der Waffen auf den Geschossfang zu geschehen hat. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.
- 6.) Zielübungen sind nur mit entladener Waffe und mit Genehmigung der Aufsicht erlaubt und zwar mit auf den Geschossfang gerichteter Mündung.
- 7.) Das Durchblasen der Läufe ist verboten.
- 8.) Die Schütze bekommen ihre Waffe ausnahmslos von der Aufsicht geladen. Die Aufsicht muss Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes sein.

- 9.) Die Zündmittel (Zündhütchen) dürfen nur auf den Schützenständen, wenn die Waffe in Schussrichtung zeigt, aufgebracht werden.
- 10.) Wenn aus irgendeinem Grund nicht sofort geschossen werden kann, ist das Zündmittel zu entfernen. Die Aufsicht ist berechtigt, das Entfernen des Zündmittels oder das Entladen der Waffe anzuordnen. Das Entladen geschieht durch Abschießen der Ladung auf den Kugelfang.
- 11.) Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn diese nicht geladen ist. Dies bedeutet, dass bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist.
- 12.) Aus Sicherheitsgründen ist es zwingend erforderlich dass Schützen und Aufsicht jeweils
  - a) einen Augenschutz tragen, der von vorne und seitlich einen Schutz gewährleistet.
  - b) einen Gehörschutz zum Schutz vor Gehörschäden tragen.

### **Aufgaben der Aufsicht beim Schützen**

Die Aufsicht hat u. a. folgende Aufgaben:

- 1.) Laden der Waffen.
- 2.) Überwachung der Einhaltung der Regeln und der Sicherheitsbestimmungen.
- 3.) Kommandos geben (Freigabe des Schusses).
- 4.) Sorgt dafür, dass Lärm, der die Wettkampfteilnehmer stören kann, nach Möglichkeit vermieden wird.
- 5.) Tragen Sorge dafür, dass sich kein Schütze mit geladener Waffe im Schützenstand umdreht, die geladene Waffe aus der Hand legt oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährdet.

### **Waffenstörung**

- 1.) Kann eine Störung an der Waffe nicht umgehend behoben werden, so hat der Schütze die Wahl, ob er den angefangenen Wettkampf mit einer Ersatz-Waffe fortsetzen oder ihn mit der Ersatz-Waffe neu beginnen will.
- 2.) Wird die Treibladung nicht gezündet, obwohl das Zündhütchen gezündet hat, so muss die Waffe mindestens zehn Sekunden lang im Anschlag auf den Kugelfang gerichtet bleiben. Die Aufsicht hat darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.
- 3.) Eine Fehlladung wird von der Aufsicht auf den Kugelfang abgeschossen.

### **Kommandos der Wettkampfleitung und der Aufsichtspersonen**

Kommandos zur Feuerfreigabe, Unterbrechung und die Feueereinstellung werden von der Aufsicht oder der Wettkampfleitung durch lautes Zurufen gegeben.